



Informationen für Liegenschaftsbesitzer/Innen

Abwasserentsorgung bei privaten Liegenschaften



Einwohnergemeinde Saanen

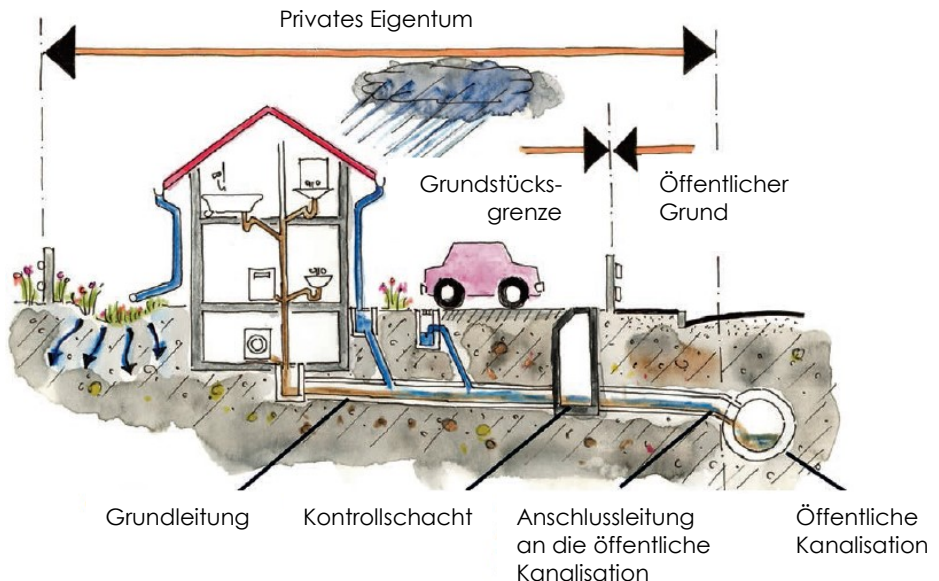
Worum geht es?

Für den Gewässerschutz ist eine funktionierende Abwasserentsorgung eine wichtige Voraussetzung, die wir im Alltag kaum wahrnehmen. Wohin das Abwasser fließt, entzieht sich unseren Blicken und in der Regel machen wir uns darüber keine Gedanken.

Schadhafte Abwasserleitungen können zu einer Verschmutzung von Böden und Grundwasser führen. Durch Schäden an Entwässerungsanlagen kann zudem Grundwasser als Fremdwasser in den Kanal einströmen und auf diese Weise die Leistungsfähigkeit der Kanäle und der Abwasserreinigungsanlage stark beeinträchtigen.

Als private/r Liegenschaftsbesitzer/in sind Sie verantwortlich für alle Einrichtungen, welche das Abwasser Ihrer Parzelle über die Anschlussleitung in die öffentliche Kanalisation führt. Unter Abwasser versteht man alles Wasser aus Küche, Bad, WC, Waschküche usw. sowie das Regenwasser von Dächern, Wegen und Plätzen.

Grundlage dieser Verpflichtung ist das Gewässerschutzgesetz. Es schreibt vor, dass Sie als private/r Liegenschaftsbesitzer/in für die korrekte Entsorgung Ihres Abwassers verantwortlich sind, wenn Sie es durch eine Anschlussleitung in die öffentliche Kanalisation leiten (siehe Seite 7).



Muss Ihre Abwasseranlage saniert werden?

Im Kanton Bern befassen sich zahlreiche Städte und Gemeinden mit flächendeckenden Kontrollen und Sanierungen von privaten Entwässerungsanlagen.

Bereits durchgeführte Untersuchungen zeigen, dass 50 - 70 Prozent der privaten Kanalisationsleitungen defekt oder mangelhaft sind.

Die Gemeinde Saanen investiert jährlich einen beträchtlichen Betrag in die Sanierung von öffentlichen Abwasseranlagen. Zusätzlich werden die Kanalisationsleitungen periodisch auf ihren Zustand hin kontrolliert. Nur so kann verhindert werden, dass Fäkalien oder andere Schadstoffe freigesetzt werden und den Boden und damit das Grundwasser kontaminieren. Schlecht unterhaltene und defekte Abwasseranlagen können ausserdem Verstopfungen der Leitungen und Überflutungen zur Folge haben.

Demnächst möchten wir auch Ihre Liegenschaft bzw. Ihre Kanalisation überprüfen. Je nach Ergebnis wird entschieden, ob Ihre Kanalisation saniert werden muss.



Abwasser versickert
ins Grundwasser

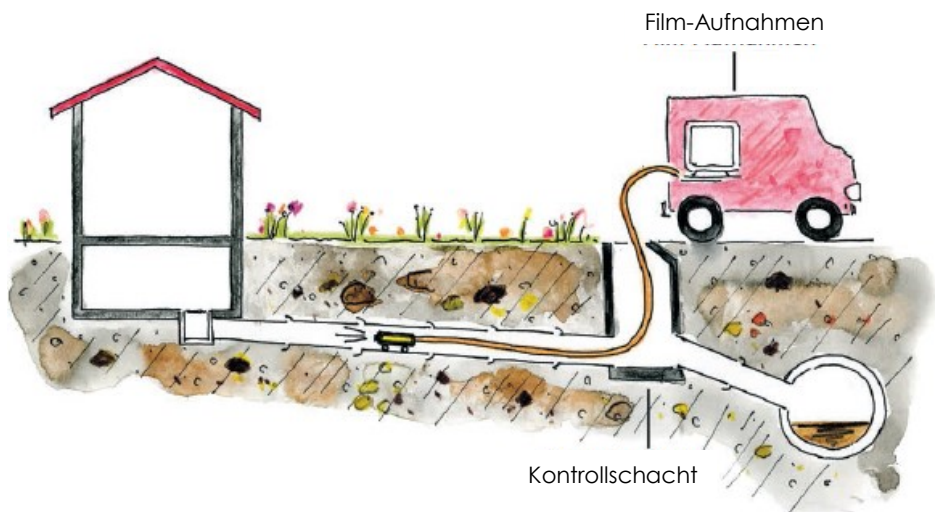
Wurzelnwuchs kann
zu Verstopfungen und
Rückstau führen

Grundwasser und
Sickerwasser fliessen
in die Kanalisation

Wie läuft die Beurteilung Ihrer Kanalisation ab?

Damit der Zustand Ihrer Kanalisation beurteilt werden kann, wird eine Kanalfirma die betreffenden Leitungen spülen und mittels Roboter filmen. Ist der Zustand Ihrer Kanalisation einwandfrei, entstehen für Sie keine Kosten.

Werden an den privaten Leitungen jedoch Mängel festgestellt, müssen diese entsprechend ihrer Dringlichkeit auf Kosten der Grundeigentümer behoben werden.



Wie wird vorgegangen?

1. Inspektion

Die Gemeinde beauftragt eine Kanalfirma mit den notwendigen Bestandesaufnahmen. Gleichzeitig mit den Feldaufnahmen erfolgt die interne Nachführung resp. Bereinigung des Leitungskatasters.

2. Zustandsauswertung

Ein von der Gemeinde beauftragtes Ingenieurbüro wertet die Aufnahmen aus und erstellt einen Massnahmenplan der privaten Abwasseranlagen mit Angabe der geschätzten Sanierungskosten.

3. Information private Eigentümer

Die privaten Grundeigentümer werden über die Resultate der Kanaluntersuchung und der Zustandsauswertung inkl. Kostenschätzung in Kenntnis gesetzt.

Ob Sie als Eigentümer der privaten Abwasseranlagen eine allfällige Sanierung selbst in Auftrag geben oder ob sich eine Sanierung in Koordination mit einem Gemeindeprojekt ergibt und Synergien genutzt werden können, wird gemeinsam mit dem Grundeigentümer situativ entschieden.

4. Ausführung Sanierungsmassnahmen

Die Sanierungsarbeiten sollten innerhalb eines halben Jahres abgeschlossen werden.

Falls Sie die Sanierung selbst in Auftrag geben, wird eine halbjährige Frist festgelegt. Sollte die Sanierung nicht fristgerecht erfolgen, wird die Gemeinde die Sanierungsmassnahmen im Namen und auf Kosten der Grundeigentümer vergeben.

5. Abrechnung und Dokumentation

Nach erfolgter Sanierung melden Sie uns bitte den Abschluss der Arbeiten. Eine erfolgreiche Sanierung muss mittels Dichtheitsprüfung und entsprechendem Nachweis der beauftragten Kanalfirma bescheinigt werden.

Wie geht es jetzt weiter?

Sie werden zu gegebener Zeit von Mitarbeitern des von der Gemeinde beauftragten Ingenieurbüros persönlich kontaktiert und über die weiteren Schritte informiert.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen.

Haben Sie Fragen?

Wünschen Sie weitere Informationen?

Unsere Mitarbeiter der Bauverwaltung, Fachbereich Infrastrukturen, sind gerne für Sie da:

Telefon 033 748 92 40

Schadensbilder von Roboteraufnahmen



© Bilder zvg Schmutz Thun AG

Gesetze, Verordnungen und Reglemente

Gewässerschutzgesetz (GSchG, Bund)

Art. 15

- ¹ Die Inhaber von Abwasseranlagen [...] sorgen dafür, dass diese sachgemäss erstellt, bedient, gewartet und unterhalten werden. Die Funktionstüchtigkeit von Abwasseranlagen [...] muss regelmässig überprüft werden.

Gewässerschutzverordnung (GSchV, Bund)

Art. 13

- ¹ Die Inhaber von Abwasseranlagen müssen:
 - a. die Anlagen in funktionstüchtigem Zustand erhalten;
 - b. Abweichungen vom Normalbetrieb feststellen, deren Ursachen abklären und diese unverzüglich beheben.

Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF, Bund)

Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG)

Art. 21

- ¹ Die Gemeinden vollziehen das Gesetz, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.
- ² Sie üben in ihrem Gebiet die unmittelbare Aufsicht über den Gewässerschutz aus und treffen die erforderlichen Massnahmen.

Art. 22

- ¹ Stellt die Gemeinde eine Missachtung vollstreckbarer Verfügungen oder andere Vorschriftswidrigkeiten fest, verfügt sie die Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftskonformen Zustandes.
- ² Massnahmen, die innerhalb der angesetzten Frist nicht oder nicht vorschriftskonform durchgeführt werden, lässt die Gemeinde auf Kosten der Pflichtigen durch Dritte vornehmen.

Abwasserreglement (AbwR, Gemeinde)

Art. 28

- ¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebs-technischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.
- ² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zu Rückbehalt, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer [...] sind von den Eigentümern oder Benutzern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.
- ³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Gemeinde nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen.

Einwohnergemeinde Saanen

Abteilung BRI

Fachbereich Infrastrukturen

Schönriedstrasse 8

3792 Saanen

Telefon

033 748 92 40

E-Mail

bauverwaltung@saanen.ch

Homepage

www.saanen.ch